

STADT

BUCHEN Odenwald



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

i. d. F. der Änderungssatzung vom 01.12.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 3. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Buchen (Odenwald) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührenschnldner/in

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist der-/diejenige verpflichtet

1. dem/der die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der/die die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der/die für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschnldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000,-- € erhoben werden.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschnldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschnldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschnldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens drei € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schnldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt fünf €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schnldner zur Zahlung fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen.

Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Mai 1993 mit allen Änderungssatzungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen, den 4. Dezember 2007

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Buchen (Odenwald) vom 3. Dezember 2007

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung), wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 5.000,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 1.000,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5,00 bis 50,00 €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Landesbauordnung - LBO)	1,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €
5.4	Beratung von Bauherr oder Planverfasser	30,00 €/Stunde
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,00 bis 130,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 6,00 €, mindestens 2,00 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 3,00 €, mindestens 2,00 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste. Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 bis 50,00 €
8.1.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB	25,00 €
8.2	Gebührenfrei sind	

8.2 .1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b Einkommensteuergesetz - EStG, 9 Nr. 3 Körperschaftssteuergesetz - KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz-BestG)	20,00 €
9,2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung -BestVO)	15,00 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2. 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz - FTG)	10,00 bis 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100 00 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Gegenständen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,00 €
11.2	bei Gegenständen über 500.00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 600,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % des Wertes, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 13,00 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,00 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 bis 25,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,00 €
16.2.2	Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
16.2.3	Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung genommen wurden, pro Datensatz	0,15 €
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG)	15,00 €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt. so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3.00 bis 500,00 €

16.6	Gebührenfrei sind - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 bis 250,00 €
17.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 17.1, mindestens 10,00 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz - SammlG	10,00 bis 200,00 €
19	Schreibgebühren, Faxdienst	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,30 €
19.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,60 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 2,50 €
19.4	Faxdienst, pro Seite	0.30 E
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
21	Lohnsteuerkarten	
21.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
22	Auskünfte Gewerbeamt (§ 16 Abs. 6 ff. Gewerbeordnung -GewO)	
22.1	einfache Auskunft	10,00 €
22.2	erweiterte Auskunft	12,00 €
22.3	Archivauskunft	12,00 €
23	Bescheinigungen Gewerbeamt	
23.1	Bestätigungen (An-, Ab- und Ummeldebestätigungen (§ 15 GewO)	12,00 €
23.2	Weitere Ausfertigung von Bestätigungen	5,00 €
24	Spielgewerbe	
24.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 34 c Abs. 1 GewO)	500,00 €
24.2	Geeignetheitsbestätigung (§ 34 c Abs. 3 GewO)	40,00 €
24.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 34 d Abs. 1 GewO)	500,00 €

25	Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO) Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	500,00 €
26	Versteigerungsgewerbe (§ 34 b GewO) Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	500,00
27	Fischereiwesen (Fischereiverordnung BW)	
27.1	Erteilung eines Jahresfischereischeines	10,00 €
27.2	Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	20,00 €
27.3	Erteilung eines Jugendfischereischeines	5,00 €
27.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Verlängerung	5,00 €
28	Gestattungen (§ 12 Gaststättengesetz –GastG- und § 1 Abs. 2 Gaststättenverordnung -GastVO)	
28.1	Erteilung einer Gestattung (Grundpreis für einen Tag)	20,00 €
28.2	Zuschlag je weiterer Tag abweichend hiervon für Verkaufs- oder Marktstände	25,00 € 15,00 €
28.3	Zuschlag je angefangene 200 m² Bewirtungsfläche	10,00 €
29	Sperrzeitverkürzungen (§ 9 Abs. 1 GastVO)	
29.1	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (Grundpreis für eine Stunde)	10,00 €
29.2	Zuschlag je weitere Stunde	10,00 €
29.3	Zuschlag je angefangene 100 m² Bewirtungsfläche	4,00 €
30	Straßenrechtliche Sondernutzung	
30.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus (§ 19 Abs. 2 Straßengesetz BW - StrG)	15,00 bis 400,00 €

Änderungssatzungen

- Beschluss vom 30. November 2009, ausgefertigt am 01. Dezember 2009
öffentlich bekannt gemacht am 02. Dezember 2009
in Kraft getreten am 03. Dezember 2009